



Bereich: Integrierte Aufsicht

GZ: FMA-LE0001.220/0001-LAW/2008

**Bitte diese Zahl immer anführen!**

Praterstrasse 23  
A-1020 Wien  
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

Sachbearbeiter: Dr. Dietmar Wagner  
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4312

E-Mail: dietmar.wagner@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 04.04.2008

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstrasse 2b  
1030 Wien

## **Stellungnahme der FMA zum Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird, Stellung nehmen zu können. Die Ziele des Entwurfes, eine umfassende zeitgemäße gesetzliche Grundlage für die Finanzprokuratur zu schaffen und die Beratung und Vertretung ausgegliederter Rechtsträger auszuweiten, werden ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns, folgende Anmerkungen zu machen:

### Zu § 2 Abs. 3 des Finprok-Entwurfes:

Nach § 2 Abs. 3 des Finprok-Entwurfes sind alle öffentlichen Dienststellen einschließlich der Gerichte verpflichtet, die Finanzprokuratur in Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr auf Ersuchen die gewünschten Akten zur Einsicht und Abschriftnahme zu übermitteln oder die Einsichtnahme auf elektronischem Weg zu ermöglichen.

Nach derzeit geltender Rechtslage gemäß § 3 Abs. 4 FMABG idF BGBl. I Nr. 33/2005 hat die FMA *"den Bund im Amtshaftungs- und Rückersatzverfahren nach den Abs. 1 und 2 in jeder zweckdienlichen Weise zu unterstützen. Sie hat insbesondere alle Informationen und Unterlagen, die das Amtshaftungs- oder Rückersatzverfahren betreffen, zur Verfügung zu stellen sowie dafür zu sorgen, dass der Bund das Wissen und die Kenntnisse der Organe und Bediensteten der FMA über die verfahrensgegenständlichen Aufsichtsmaßnahmen in Anspruch nehmen kann"*.

Es sollte daher klargestellt werden, ob die Zusammenarbeit mit der Finanzprokuratur künftig ausschließlich aufgrund § 2 Abs. 3 des Finprok-Entwurfes (als lex posterior) oder weiterhin auch aufgrund § 3 Abs. 4 FMABG (als lex specialis) erfolgen soll.

### Zu § 3 Abs. 2 des Finprok-Entwurfes:

§ 3 Abs. 2 des Finprok-Entwurfes regelt, welche Mandanten sich im Einvernehmen mit der Finanzprokurator vor allen nationalen und internationalen Gerichten sowie Sondergerichten des privaten und des öffentlichen Rechts und Verwaltungsbehörden vertreten und in sämtlichen Rechtsangelegenheiten von dieser beraten lassen können. Dies sind u.a. Rechtsträger, die von Bundesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes oder von Rechtsträgern nach Z 1 leg.cit. bestellt sind (Grundsatz der Beherrschung) und Länder, Gemeinden und alle anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Z 4 und 5 leg.cit.).

Nach § 1 Abs. 1 FMABG ist die FMA eine Anstalt des öffentlichen Rechtes. Anstalten des öffentlichen Rechtes sind in § 3 Abs. 2 des Finprok-Entwurfes jedoch nicht ausdrücklich genannt.

Nach Ansicht der FMA wäre diese zwar unter "Rechtsträger, die von Bundesorganen oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes oder von Rechtsträgern nach Z 1 leg.cit. bestellt sind (Grundsatz der Beherrschung)", zu subsumieren und somit jederzeit berechtigt, die Finanzprokurator zur Vertretung und/oder Beratung heranzuziehen.

Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext oder den Erläuternden Bemerkungen, dass die FMA entgeltlich beraten und vertreten werden kann, wäre unseres Erachtens jedoch wünschenswert. Dies auch im Zusammenhang mit dem bestehenden § 21 Abs. 5 FMABG, der regelt, dass die Finanzprokurator die FMA über deren Ersuchen entgeltlich vertreten kann, aber die Beratung nicht ausdrücklich normiert.

### Zu § 4 Abs. 8 des Finprok-Entwurfes

§ 4 Abs. 8 des Finprok-Entwurfes regelt, dass es ohne nachweisliche Zustimmung der Finanzprokurator dem Auftraggeber nicht gestattet ist, ihre schriftlichen Erledigungen in laufenden Verfahren an Dritte weiterzugeben.

Unklar ist, was unter "schriftlichen Erledigungen der Finanzprokurator in laufenden Verfahren" zu verstehen ist. Vom Wortlaut wären beispielsweise auch Schriftsätze, die seitens der Finanzprokurator als Vertreterin des Auftraggebers in einem laufenden Verfahren erstattet werden umfasst. Diese Bestimmung könnte bei gesetzlich vorgesehenen Informationsweitergaben problematisch sein, beispielsweise in folgenden Fällen:

- Zur Förderung der Zusammenarbeit und des Meinungsaustausches ist beim Bundesminister für Finanzen ein Finanzmarktkomitee als Plattform der für die Finanzmarktstabilität mitverantwortlichen Institutionen einzurichten. Dieses Komitee besteht aus je einem Vertreter der FMA, der Oesterreichischen Nationalbank sowie einem Vertreter des Bundesministers für Finanzen aus dem Bereich der Finanzmarktaufsichtslegistik des Bundesministeriums für Finanzen (§ 13 Abs. 1 FMABG).
- Weiters ist nach § 16 Abs. 2 FMABG der Bundesminister für Finanzen berechtigt, zu dem in Abs. 1 leg.cit. genannten Zweck Auskünfte der FMA über alle Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht einzuholen. Die FMA hat dem Bundesminister für Finanzen die

geforderten Auskünfte ohne unnötigen Verzug, längstens aber binnen zwei Wochen zu erteilen.

- Nach § 16 Abs. 3 FMABG hat die FMA dem Finanzausschuss des Nationalrates und dem Bundesminister für Finanzen binnen vier Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten.
- Darüber hinaus kommen insbesondere Auskunftspflichten der FMA gegenüber dem Rechnungshof und der Volksanwaltschaft und Anzeigepflichten an die Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei (§ 78 StPO) in Betracht.

Seitens der FMA wird daher angeregt aus Gründen der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit, die oa. Weitergaben nicht an eine nachweisliche Zustimmung der Finanzprokurator zu binden, soweit gesetzliche Weitergabepflichten der FMA bestehen. Dies betrifft vor allem den Informationsaustausch mit dem Bundesminister für Finanzen. Denn die Finanzprokurator als staatliche Einrichtung ist nach den Erläuternden Bemerkungen zwar in den Verwaltungskomplex des Bundesministeriums für Finanzen eingegliedert. Gleichwohl kommt der Prokurator im funktionellen Sinn nicht der Charakter einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen zu.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

Mag. Dr. Dietmar Wagner

elektronisch gefertigt